



# GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN



8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204



## 9. Amtliche Information „COVID-19“ Informationen aus der Gemeindestube

**Liebe Mitterberg-Sankt Martinerinnen, liebe Mitterberg-Sankt Martiner!**

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und die damit einhergehende Steigerung von hospitalisierten Covid-19-PatientInnen hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Bundesgesetzblatt Teil II vom 7. November 2021 die 459. Verordnung erlassen (2. Novelle zur 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung), wonach seit 8.11.2021 die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen gelten. Diese Maßnahmen sind derzeit aus den verschiedenen Medien bereits veröffentlicht worden. Auf Grund der unterschiedlichen Änderungen habe ich mich entschlossen, mit diesem Informationsschreiben eine Auflistung der meist gestellten Fragen mit den dazugehörigen Antworten darzustellen (Siehe Seite 2,3 und 4 – **STAND 8.11.2021**). Es bleibt zu hoffen, dass sich durch diese Maßnahmen eine Verbesserung der Coronasituation in unserer Gemeinde (7-Tage-Inzidenz liegt bei 941 – lt. BH Liezen) ergibt und wir im Hinblick auf die kommende Weihnachtszeit und die bevorstehende Wintersaison mit keinen weiteren Einschränkungen rechnen müssen.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass wir GEMEINSAM das BESTE versuchen, um die nicht einfache Situation gut zu meistern. Alles Gute und vor allem viel Gesundheit!

Bgm. Fritz Zefferer eh.

Nachdem das Angebot der kontrollierten Corona-Selbsttestungen von den GemeindebürgerInnen am Anfang sehr gut in Anspruch genommen wurde, jedoch aufgrund der geänderten Maßnahmen seitens des Landes und des Bundes kaum mehr Interesse besteht, **wird der Standort in St. Martin am Grimming geschlossen.**

**Großer DANK gilt den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern für Ihren Dienst am Standort St. Martin am Grimming.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, pro Monat acht PCR-Gurgeltests in den Apotheken gratis abzuholen. Nähere Information unter: [www.testen.steiermark.at](http://www.testen.steiermark.at).

**Neue Testzeiten ab 19. November 2021 in unserer Gemeinde:**  
**Kontrollierte Corona (COVID-19) Selbsttestungen**  
**im Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin**  
**jeweils am Freitag von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr.**

# Fragen und Antworten zu den neuen COVID-19-Maßnahmen:

## Ab welchem Alter gilt die 2-G-Regel?

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis, um mit ihren Eltern ins Restaurant gehen zu dürfen. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt etwa ins Restaurant oder Kino. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

## Wer ist von der 2-G-Regel ausgenommen?

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen und aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, zusammen mit einem ärztlichen Attest vorzuweisen.

## Welche Nachweise gelten bei der 2-G-Regel?

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

### **Genesen:**

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

### **Geimpft:**

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunsierung durch zwei Teilimpfungen:
  - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
  - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
- Immunsierung durch eine Impfung:
  - Ab dem 22. Tag der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.  
**Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.**
- Immunsierung durch Impfung von Genesenen:
  - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
  - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
- Weitere Impfungen („3. Dosis“):
  - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunsierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
  - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

## **Wo kann man sich für die Corona-Schutzimpfung anmelden?**

Eine Anmeldung ist jederzeit über [Österreich.impft!](https://www.oesterreich.impft.at) möglich. Die Corona-Schutzimpfung ist kostenlos!

## **Gilt ein Nachweis über neutralisierende Antikörper als 2-G-Nachweis?**

Nein. Es ist wissenschaftlich noch nicht geklärt, wie viele Antikörper für einen Schutz vor COVID-19 notwendig sind. Deswegen empfiehlt das Nationale Impfgremium (NIG), die Ständige Impfkommission (STIKO), die World Health Organisation (WHO), das European Center for Disease Prevention and Control (ECDC), das Center für Disease Control and Prevention (CDC), das Institut Public Health England (PHE) sowie der Rat der Europäischen Union die Impfung von Genesenen (positiver PCR-Test). Das Nationale Impfgremium (NIG) empfiehlt auch Personen mit neutralisierenden Antikörpern eine Impfung.

## **Gilt nun wieder eine allgemeine Maskenpflicht?**

Ja. Überall dort, wo kein 2-G-Nachweis vorgeschrieben ist, muss wieder eine FFP2-Maske getragen werden. Diese gilt daher neben öffentlichen Verkehrsmitteln und dem lebensnotwendigen Handel auch für den nicht-lebensnotwendigen Handel sowie für KundInnenbereiche, Museen und Bibliotheken.

## **Kann man zwischen einem 2-G-Nachweis und einer FFP2-Maske wählen?**

Nein, eine Wahlmöglichkeit zwischen FFP2-Maske und 2-G-Nachweis besteht nicht.

## **Welche Maßnahmen gelten für Veranstaltungen?**

- Für Veranstaltungen mit mehr als 25 TeilnehmerInnen gilt die 2-G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

## **Welche Maßnahmen gelten für Begräbnisse?**

Bei Begräbnissen, die in geschlossenen Räumen stattfinden und bei denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt die FFP2-Maskenpflicht. Eine FFP2-Maskenpflicht gilt hingegen nicht, wenn alle Anwesenden einen 2-G-Nachweis vorweisen.

## **Welche Maßnahmen gelten für die Gastronomie?**

Um Restaurants, Lokale, etc. betreten zu dürfen, ist ein gültiger 2-G-Nachweis erforderlich. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

## **Welche Maßnahmen gelten für die Nachtgastronomie?**

Auch für Gäste der Nachtgastronomie gilt die 2-G-Regel. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

## Gilt die 2-G-Regel auch am Arbeitsplatz?

Nein. Am Arbeitsplatz gilt weiterhin eine 3-G-Regel. Das heißt, dass beim Betreten und Verweilen des Arbeitsortes bis auf weiteres auch gültige Testergebnisse vorgezeigt werden können. In besonders sensiblen Bereichen wie Spitälern und Alten- und Pflegeheimen, aber auch Nachgastronomie oder Großveranstaltungen (ab 250 TeilnehmerInnen) gelten strengere Regeln.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

## Welche Maßnahmen gelten in Freizeit- und Kultureinrichtungen?

In Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, gilt nun die 2-G-Regel.

## Welche Maßnahmen gelten für Fitness-Studios?

In Sportstätten gilt nun die 2-G-Regel. Nicht öffentliche Sportstätten benötigen ein COVID-19-Präventionskonzept und eine/n Covid-19-Beauftragte/n.

## Welche Maßnahmen gelten für Seil- und Zahnradbahnen (z.B. Skilifte, Gondeln, etc.)?

Ab 15. November 2021 darf der Betreiber, die Betreiberin von Seil- und Zahnradbahnen Personen nur einlassen, wenn sie einen 2-G-Nachweis vorweisen. Es herrscht keine Maskenpflicht.

Ausnahme: Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zur Deckung notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, müssen keinen 2-G-Nachweis erbringen, aber eine FFP2-Maske tragen.

## Welche Strafen drohen, wenn man sich ohne gültigen 2-G-Nachweis in einem Lokal aufhält?

Kundinnen und Kunden, die sich nicht an die 2-G-Regel halten, droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu 500,- Euro. Den Betreiberinnen und Betreibern droht bei Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der 2-G-Regel eine Verwaltungsstrafe von bis zu 3.000,- Euro. Diese Verwaltungsstrafen sind im COVID-19-Maßnahmegesetz geregelt.

## Allgemein

Entgegen den allgemeinen Regelungen kann jede Einrichtung und jeder Betrieb wie z.B. Krankenhäuser, Theater, Restaurants etc. im Rahmen ihrer Hausordnung auch strengere Maßnahmen erlassen.

	Geimpft	Genesen	Getestet		zusätzlich PCR-Test nötig
			Antigen PCR		
			Antigen	PCR	
3-G	✓	✓	✓	✓	
2,5-G	✓	✓	✗	✓	
2-G	✓	✓	✗	✗	
2-G Plus	✓	✓	✗	✗	✓

**Alle aktuellen Maßnahmen finden Sie unter:**

**<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus>**